

# Vergütungsvereinbarung

zwischen

1.) .....

- Mandant –

und

2.) Rechtsanwalt Dr. Olaf Meier, Neumarkt 3, 04916 Herzberg

- Rechtsanwalt –

## § 1 Höhe des Honorars

Der Mandant zahlt dem Rechtsanwalt für die

- außergerichtliche Beratung
- außergerichtliche Tätigkeit
- .....

ein Honorar von

- pauschal..... EUR (Pauschalhonorar)
- .....EUR pro Stunde (Zeithonorar)
- ein Honorar gemäß dem RVG nach einem vereinbarten Streitwert in Höhe von .....

zzgl. Mehrwertsteuer sowie zzgl. Auslagen.

Zur Tätigkeit des Rechtsanwaltes gehört auch die Vor- und Nachbereitung von Terminen (z.B. Sichten von Unterlagen, Recherche).

Bei einem Zeithonorar wird als Zeittakt jede angefangene ..... bezogen auf das Gesamtstundenhonorar vergütet.

Die Auslagen werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet.

## § 2 Weitergehende Vertretung

Sollte der Mandant den Rechtsanwalt weitergehend gegenüber Dritten in den bereits vergüteten Angelegenheiten vertreten, wird das Honorar aus dieser Vereinbarung auf die weitere Tätigkeit nicht angerechnet.

## § 3 Fälligkeit

Das vereinbarte Honorar ist mit Rechnungslegung fällig. Auslagen werden ebenso mit Abrechnung fällig. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen.

#### **§ 4 Erklärung des Mandanten**

Der Mandant versichert, aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu haben. Der Mandant hat auch im Falle eines gerichtlichen Verfahrens keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Er hat sich diesbezüglich selbst erkundigt.

#### **§ 5 Hinweis des Rechtsanwaltes**

Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass diese Vergütungsvereinbarung teilweise von den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abweicht und im Falle eines etwaigen Erstattungsanspruches gegenüber Dritten nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattet werden müssen.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

....., den

Herzberg, den .....

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt